

Privatinsolvenz und Restschuldbefreiung- eine neue Chance für redliche Schuldner!

Immer mehr Menschen geraten in die Schuldenfalle. In der Bundesrepublik Deutschland sind ca. 2,7 Millionen Haushalte überschuldet. Eine wesentliche Besserung ist derzeit noch nicht absehbar. Umso wichtiger ist es, für die Betroffenen einen wirtschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen. Dies geschieht mit der Einleitung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit nachgeschaltetem Restschuldbefreiungsverfahren. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen kurzen Überblick über das Verfahren geben.

Zunächst sollte geprüft werden, ob die Forderungen der Gläubiger nicht verjährt sind. Sollte dies der Fall sein, kann man gegen die Forderungen der Gläubiger die Einrede der Verjährung erheben. Es braucht nicht mehr gezahlt zu werden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren findet Anwendung bei Verbrauchern. Hierzu zählen Arbeitnehmer und Empfänger von Versorgungsleistungen genauso wie Rentner und Pensionäre. Es gilt auch für ehemals Selbstständige, sofern deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind. Alle anderen, also freiberuflich tätige Selbstständige wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten und Unternehmer können eine Befreiung von ihren Schulden nur im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens und in dem sich gegebenenfalls anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren erlangen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren verläuft grundsätzlich in vier Schritten – dem außergerichtlichen Einigungsversuch (Schritt 1), dem gerichtlichen Planverfahren (Schritt 2) und Insolvenzverfahren (Schritt 3) und der sogenannten Wohlverhaltensphase (Schritt 4).

Schritt 1: Voraussetzung für einen Antrag auf Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern, der längstens sechs Monate vor Insolvenzantragstellung durchgeführt sein muss. Hierzu muss den Gläubigern ein sogenannter Schuldenbereinigungsplan vorgelegt werden. Der Plan zeigt die Schulden im Überblick und bestimmt, wie und in welchem Zeitraum die Schulden zurückgeführt werden sollen. Möglich ist die Vereinbarung, für einen bestimmten Zeitraum einen monatlichen Betrag an einen Treuhänder zu überweisen, der das Geld dann einmal im Jahr anteilig an die Gläubiger verteilt. Eine Mindestrate ist gesetzlich nicht vorgesehen, d.h. auch Pläne ohne jegliche Tilgung (Nullplan) führen letztlich zur Schuldenbefreiung. Scheitert der Einigungsvorschlag, weil auch nur ein einziger Gläubiger ablehnt, dann wird eine Bescheinigung von einer geeigneten Person (z.B. einem Rechtsanwalt) benötigt, dass die außergerichtliche Einigung zwar ernsthaft versucht wurde, aber fehlgeschlagen ist.

Schritt 2 und 3: Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert und existiert eine entsprechende Bescheinigung darüber, dann ist der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beim örtlich zuständigen Amtsgericht einzureichen. Es sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Im sogenannten Planverfahren (Schritt 2) versucht das Gericht die Einigung auf den Schuldenplan mit den Gläubigern erneut, wenn es den Einigungsversuch für aussichtsreich hält. Anderenfalls eröffnet das Gericht das Privatinsolvenzverfahren sofort und ohne weiteres. Um die Einigung auf den Plan zu erreichen, kann das Gericht –unter bestimmten Bedingungen- die fehlende Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen. Ein entsprechender Antrag von Gläubiger –oder Schuldnerseite ist Voraussetzung. Kommt die Einigung zustande, ist der Plan maßgeblich für die Schuldentilgung und den Schuldenerlass. Das Privatinsolvenzverfahren wird nicht durchgeführt, der Eröffnungsantrag gilt als zurückgenommen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird das vereinfachte Privatinsolvenzverfahren eröffnet. Im Insolvenzverfahren (Schritt 3) wird ein Treuhänder vom Gericht bestimmt, der über die Vermögenslage des Schuldners berichtet, pfändbares Vermögen erfasst und die Quote der Gläubiger bestimmt. Das Gericht verteilt gemäß der Quote das pfändbare Vermögen. Im Schlusstermin können Gläubiger Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung geltend machen. Greifen die Einwände nicht, wird die Erteilung der Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt. Durch den Aufhebungsbeschluss wird das Insolvenzverfahren beendet.

Schritt 4: Der Schuldner, der die Restschuldbefreiung beantragt hat, muss nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens während der sogenannten Wohlverhaltensperiode den pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abführen. Der Treuhänder verteilt die während der Wohlverhaltensperiode eingegangenen Beträge gleichmäßig an alle Gläubiger. Während der Laufzeit anfallende Erbschaften sind hälftig an den Treuhänder abzutreten. Im 5. und 6. Jahr der Abtretung wird ein 10-prozentiger, bzw. 15-prozentiger Anteil des abgetretenen Einkommens an den Schuldner wieder zurückgegeben. Die Wohlverhaltensperiode endet sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. In dieser Phase hat der Schuldner Obliegenheiten zu erfüllen, deren Verletzung die Erteilung der Schuldbefreiung gefährden. So muss der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben, oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und jede zumutbare Tätigkeit annehmen. Er hat dem Gericht auch jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Arbeitsstelle zu melden. Nach Ablauf der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode erlässt das zuständige Amtsgericht die bisherigen Schulden (Restschuldbefreiung), falls der Schuldner sich redlich verhalten hat. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind u.a. die Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgeldern.

Geplante Änderungen des Bundesjustizministeriums: Der Staat will sich aus dem Verfahren zurückziehen. Nach Auffassung des Ministeriums hat sich das bisherige Verfahren der Restschuldbefreiung in der Praxis als unwirtschaftlich erwiesen. Derzeit kann jede natürliche Person bei Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen. Das Gericht bestellt einen Treuhänder. Nach Angaben des Bundesjustizministeriums werden in mehr als achtzig Prozent aller Fälle überhaupt keine Schulden beglichen, weil der Schuldner völlig mittellos (masselos) sei. In diesen Fällen seien die Kosten, die der Staat für ein Verbraucherinsolvenzverfahren aufwende, unnötig. Für diese mittellosen Schuldner soll ein treuhänderisches Entschuldungsverfahren vorgeschlagen werden, wobei die Entschuldungswirkung nach acht Jahren eintreten soll. Es sehe keinen Treuhänder mehr vor und reduziere so die Beteiligung der Gerichte. Das Verfahren sei dann billiger und unbürokratischer. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Weitere Informationen zu diesem Thema (z.B. Kosten des Verfahrens, welche Stellung haben Unterhaltsschulden etc.) und ähnlichen Fragestellungen erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages, der auch in Kooperation mit der Insolvenzverwalterkanzlei Hofheinz & Mittendorff (Hannover) steht.

**Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht
Frank Preidel, Gehrden, Tel: 05108/91357-10
E-mail: ra-preidel@t-online.de**